

TOP-THEMA

BGH: Neue Kriterien für die Tätigkeit von Bankvorständen

BEDINGTER VORSATZ ODER BEWUSSTE FAHRLÄSSIGKEIT —

Der 3. Strafsenat des **Bundesgerichtshofs** hat im Revisionsverfahren gegen das ehemalige **WestLB**-Vorstandsmitglied **Jürgen Sengera** Hinweise gegeben, die sich auf die Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit auswirken werden (Urteil vom 13.8.09, Az.: 3 StR 576/08). Dies gilt zumindest für den Bereich der Tätigkeit von Bankvorständen, wie **Carsten Grau**, Partner bei der internationalen Rechtsanwaltskanzlei **DLA Piper**, erläutert. Die Vorinstanz, das **Landgericht (LG) Düsseldorf**, hatte Sengera zunächst vom Untreuevorwurf freigesprochen. Dieser habe bei der Gewährung eines Milliardenkredits an die britische Unternehmensgruppe **Boxclever** zwar auf den guten Ausgang des risikoreichen Geschäfts gehofft; die Risikoprüfung war aber offenbar unzureichend. Als Boxclever den Kredit nicht mehr bedienen konnte, entstand der WestLB ein Vermögensschaden von über 400 Mio. Euro.

Bisher galt der Grundsatz, dass die Hoffnung des Täters auf guten Ausgang nicht als tatbestandsbegründender bedingter Vorsatz, sondern lediglich als bewusste Fahrlässigkeit gewertet werden kann, die zur Straffreiheit führen würde. Davon ist der 3. Strafsenat des BGH nun abgewichen. Das LG Düsseldorf wurde angewiesen, den Untreuevorsatz erneut zu prüfen, da der Bankmanager seine Zustimmung auf Grundlage einer unzureichenden Risikoprüfung gegeben habe. Die Hoffnung Sengeras auf den guten Ausgang des riskanten Geschäfts sei dabei ohne Relevanz. Sollte sich diese Einschätzung des Gerichts durchsetzen, könnten sich in Zukunft – zumindest für Bankvorstände – gravierende Strafbarkeitsrisiken ergeben. Sollte das LG Düsseldorf zu der Einschätzung kommen, dass Sengera bedingt vorsätzlich handelte, wäre der Weg für eine Verurteilung frei – dies allerdings bleibt abzuwarten, ebenso wie die Antwort auf die Frage, ob der Hinweis des BGH-Strafsenats einen generellen Paradigmenwechsel darstellt. ■

Stelldichein der Großkanzleien bei Refinanzierung von Schaeffler

WEICHEN SIND GESTELLT — Nach monatelangen Verhandlungen hat sich der hoch verschuldete Wälzlagerhersteller **Schaeffler** am 18.8.09 mit dem Gläubigerkonsortium, bestehend aus **Commerzbank**, **HVB**, **LBBW**, **Royal Bank of Scotland** und **UBS**, auf ein grundsätzliches Finanzierungskonzept über rd. 12 Mrd. Euro verständigt. Dieses sichert die Finanzierung der Schaeffler-Gruppe für die nächsten Jahre und soll die Umwandlung der Gesellschaft in eine kapitalmarktorientierte Struktur ermöglichen. Unklar scheint dabei derzeit noch zu sein, wie genau diese neue Struktur künftig aussehen soll.

Insgesamt vier internationale Großkanzleien kümmerten sich um die Belange der an der Refinanzierung beteiligten Parteien. Wie auch schon in der Vergangenheit beriet die Sozietät **Allen & Overy** unter Führung der beiden Partner **Neil Weiland** und **Walter Uebelhoer** (beide Bank- und Finanzrecht, Frankfurt) die Schaeffler-Gruppe. Das Bankenkonsortium wurde daneben von **Linklaters** begleitet, wobei das internationale Team von **Marc Trinkaus**, **Stephan Lucas** (beide Banking) **Stephan Oppenhoff** (Corporate/M&A) und **Florian Lechner** (Steuerrecht) geleitet wurde. Die Commerzbank als größter Kreditgeber wurde außerdem von **Willkie Farr & Gallagher** beraten. Die Leitung des Teams übernahm dabei Partner **Michael Schlitt** (Corporate/Kapitalmarktrecht, Frankfurt). Und auch die LBBW hatte mit **Latham & Watkins** unter der Federführung von **Andreas Diem** (Finance, München) noch einen weiteren Berater.

Auf Basis des neuen Finanzierungskonzepts werden die bisherigen Kreditverbindlichkeiten der Schaeffler-Gruppe in zwei Tranchen aufgeteilt. Dabei soll der Kredit, der auf das operative Geschäft abstellt, eine Laufzeit von bis zu viereinhalb Jahren haben. Das Darlehen für die Holding hat hingegen eine Laufzeit von bis zu sechs Jahren. Das Finanzierungskonzept wird in mehreren Schritten implementiert. ■

Freshfields begleitet Air Berlin bei Platzierung von Wandelanleihe

ALLEN & OVERY BERÄT BANKENSEITE — **Air Berlin** hat am 20.8.09 eine Wandelanleihe mit einem Volumen von 125 Mio. Euro an institutionelle Investoren außerhalb der USA, Kanada, Australiens und Japans platziert. Die von Air Berlin garantierte Wandelanleihe wird von **Air Berlin Finance** emittiert und ist in Air Berlin-Aktien wandelbar. Das Bezugsrecht für Aktionäre von Air Berlin ist ausgeschlossen.

Beraten wurde die zweitgrößte deutsche Fluggesellschaft, wie bei allen Finanzmaßnahmen in diesem Jahr und wie auch schon in der Vergangenheit (Erwerb von **LTU**; Kooperation mit **TUI Travel**), von der Sozietät **Freshfields Bruckhaus Deringer**. Das internationale Team umfasste **Dirk Schmalenbach**, **Andreas König**, **Konrad Schott**, **Arne Lawall** (alle Bank- und Finanzrecht, Frankfurt), **Jennifer Bethlehem**, **Monica McConville**, **Chen-Lum Hong** und **Ajit Dharmasingham** (alle Unternehmensrecht, London). Aus der Rechtsabteilung von Air Berlin begleitete zudem General Counsel **Michelle Johnson** (Corporate Finance) die Transaktion. Die an der Platzierung der Wandelanleihe beteiligten Banken **Morgan Stanley** und **quirin bank** wurden daneben von der Kanzlei **Allen & Overy** mit einem Team um die beiden Partner **Oliver Seiler** und **Gernot Wagner** beraten.

Mit der Platzierung der Wandelanleihe und den weiteren in diesem Jahr durchgeführten Eigenkapitaltransaktionen beabsichtigt Air Berlin, wie im Frühjahr angekündigt, ihre Bilanzstruktur nachhaltig zu verbessern. Die Erlöse der Wandelanleihe sollen unter anderem für allgemeine Unterneh-

menszwecke und zur Refinanzierung (u. a. Rückkauf ausstehender Teilschuldverschreibungen) verwendet werden. ■

Silverfleet Capital erwirbt die deutsche Kalle-Gruppe

MONTAGU TRENNT SICH VON BETEILIGUNG — Ein von der **Bank of Ireland** als Global Coordinator geführtes, sechsköpfiges Bankenkonsortium hat den Erwerb der in Wiesbaden ansässigen **Kalle**-Gruppe finanziert. Käufer des Wursthüllen- und Schwammtuchproduzenten ist das Private Equity-Haus **Silverfleet Capital**, Verkäuferin die britische Beteiligungsgesellschaft **Montagu Private Equity**. Der Kaufpreis beläuft sich auf 212,5 Mio. Euro. Die Transaktion, die noch unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Prüfung steht, ist damit einer der größten Leveraged Buy-outs in Deutschland seit der Insolvenz der Investmentbank **Lehman Brothers** im September 2008 sowie einer der größten Buy-outs in Deutschland seit dem Ausbruch der Finanzkrise im August 2007.

Die internationale Sozietät **Ashurst** hat unter der Leitung des Frankfurter Partners **Stephan Kock** (Head of International Finance Germany) das Bankenkonsortium, das Fremdmittel in Höhe von 133,4 Mio. Euro bereitstellte, umfassend beraten. Neben der Bank of Ireland sind im Konsortium noch die **Coöperatieve Centrale Raiffeisen-Boerenleenbank**, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, **DZ Bank**, **GE Corporate Finance Bank**, **Lloyds TSB Bank** und die **NIBC Bank** vertreten. Die Verkäuferin Montagu wurde ferner von **Clifford Chance** mit einem Team um Partner **Christopher Kellet** (Private Equity, Frankfurt) begleitet. Die Käuferseite mit Silverfleet Capital mandatierte schließlich die Kanzlei **Latham & Watkins**, wobei Partner **Jörg Kirchner** die Federführung inne hatte.

Silverfleet Capital ist ein international führendes Private Equity-Unternehmen. Es befindet sich in Partnerbesitz und verwaltet derzeit Fonds mit einem Volumen von 1,5 Mrd. Euro. Kalle ist einer der weltweit führenden Produzenten von industriell hergestellten Wursthüllen und Schwammtüchern. Die Gruppe beschäftigt rd. 1300 Mitarbeiter und strebt 2009 einen Umsatz von 220 Mio. Euro an. Kalle ist seit 2004 im Besitz von Montagu (Secondary Management Buy-out). ■

Heuking berät Systaic bei Ausgabe von Wandelschuldverschreibung

WACHSTUMSFINANZIERUNG — Das Düsseldorfer Solarunternehmen **systaic** hat am 24.8.09 ein Bezugsangebot für die Ausgabe einer Wandelschuldverschreibung veröffentlicht. Das Gesamtvolumen beziffert sich auf rund 20 Mio. Euro. Bereits im Juni dieses Jahres hatte **systaic** als eines der ersten Unternehmen aus dem Prime Standard in 2009 erfolgreich eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht für ihre Aktionäre durchgeführt. Rechtlich beraten wurde das Düsseldorfer Solarunternehmen von **Mirko Sickinger** und **Thorsten Kuthe**, beide

Partner am Kölner Standort der Sozietät **Heuking Kühn Lüer Wojtek**. Die Kanzlei hat systaic sowohl bei den verschiedenen Kapitalmaßnahmen als auch beim Listing an der **Frankfurter Wertpapierbörse** umfassend beraten. ■

Stefanel veräußert Münchener Modekette Hallhuber

INVESTOR GREIFT ZU — Die Londoner Beteiligungsgesellschaft **Change Capital Partners** hat 100% der Geschäftsanteile an der deutschen Modekette **Hallhuber** erworben. Die Anteile werden von der deutschen Tochter des börsennotierten italienischen Modeunternehmens **Stefanel** übernommen. Der Vollzug der Transaktion steht noch unter dem Vorbehalt bestimmter Bedingungen und ist für den 10.9.09 vorgesehen. Die Trennung von Hallhuber ist Teil eines mehrjährigen Umstrukturierungsprozesses bei Stefanel.

Die Beratung von Stefanel übernahm die internationale Sozietät **Bird & Bird**, wobei Partner **Ulrich Goebel** (Corporate/M&A, München) die Federführung bei dieser Transaktion übernahm. Change Capital Partners wurde daneben von **Weil, Gotshal & Manges** mit einem Team um die beiden Partner **Christian Tappeiner** (Corporate, Frankfurt) und **Tobias Geerling** (Tax, München) begleitet. Weil Gotshal hatte den Finanzinvestor bereits beim Erwerb und der späteren Wiederveräußerung der **Jil Sander**-Gruppe umfassend beraten. ■

ALLES, WAS RECHT IST

— Um mehr Rechtssicherheit für sanierungsfähige Unternehmen zu schaffen, hat Bundesjustizministerin **Brigitte Zypries** (SPD) vorgeschlagen, eine ursprünglich bis 31.12.10 befristete Änderung des Überschuldungsbegriffs in der Insolvenzordnung um drei Jahre zu verlängern. Dann würde auch nach dem 1.1.2011 eine bilanzielle Überschuldung nicht zur Insolvenz führen, wenn eine positive Fortführungsprognose bestehe, heißt es in einer Mitteilung des Ministeriums.

— Die neue Richtlinie 2009/81/EG über die Beschaffung von Verteidigungs- und Sicherheitsgütern ist am 21.8.09 in Kraft getreten. Sie enthält nach Angaben der **EU-Kommission** „maßgeschneiderte Regeln“ für die Auftragsvergabe für Verteidigungs- und sensible Sicherheitsgüter. Bisher war der überwiegende Teil der Auftragsvergabe in diesem Bereich von den Binnenmarktvorschriften ausgenommen.

— Die europäischen Grundfreiheiten sind nach einem Urteil des **Bundesfinanzhofs** nicht dadurch verletzt, dass die Altersvorsorgeaufwendungen eines Grenzgängers nur beschränkt als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Nach der am 26.8.09 bekannt gewordenen Entscheidung gilt das auch, wenn ein anderer Mitgliedsstaat auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland die entsprechenden Altersrenten vollständig besteuert (Az.: X R 57/06).

Fallstricke bei Unternehmenszusammenschlüssen

HOHE GELDSTRAFEN DROHEN — Bei Zusammenschlüssen international agierender Unternehmen sind oft fusionskontrollrechtliche Anmeldungen in diversen Ländern erforderlich. Bei diesen „Multijurisdictional Filings“ ist äußerste Vorsicht angezeigt. Dies unterstreichen erhebliche Bußgelder, welche in der jüngsten Vergangenheit verhängt wurden. Welche Fallstricke hier zu beachten sind, erläutert Frank A. Immenga, Partner der Frankfurter Anwaltskanzlei Lachner Graf von Westphalen Spamer (LWS) und Professor für Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Trier.

Alles „Gute“ kommt aus den USA: „Gun Jumping“ beschreibt dort treffend die (zu) frühe Implementierung eines Vollzugsvorhabens – in Form eines „Frühstarts“. In der Regel müssen Zusammenschlüsse vor ihrem Vollzug bei den Kartellbehörden angemeldet und freigegeben worden sein. Dies wird bezeichnet als das „Vollzugsverbot“. Nachdem die US-Kartellbehörden in den vergangenen Jahren bereits hohe Geldbußen beim Verstoß gegen dieses Verbot verhängt haben, trauen sich nun auch das **Bundeskartellamt** und die **EU-Kommission**. Das Bundeskartellamt hat Ende 2008 gegen den US-Konzern **Mars** ein Rekordbußgeld in Höhe von 4,5 Mio. Euro und im Februar 2009 gegen das **Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main** eines in Höhe von 4,13 Mio. Euro verhängt. Auch die EU-Kommission hat zuletzt im Juni eine Strafe von 20 Mio. Euro gegen **Electrabel** verhängt. Festzuhalten ist: Bei Nachlässigkeiten im Fusionsverfahren drohen hohe Bußgelder!

Beachtung bestimmter Anmeldepflichten

Zunächst ist mit einem oft gemachten Irrtum aufzuräumen. Die Anmeldepflicht hängt nicht von der materiellrechtlichen Bewertung (Marktwirkung bzw. Komplexität des Zusammenschlussvorhabens) ab. Vielmehr gilt hier die formelle Fusionskontrolle: Zusammenschlüsse sind dort anzumelden, wo sie Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen werden in der jeweiligen Fusionskontrolle durch Aufgreifkriterien bestimmt. Die Anwendbarkeit der Mehrzahl der nationalen Fusionskontrollen ist vom Überschreiten bestimmter Umsatzschwellen abhängig. Dabei kann es z. B. auf die weltweiten wie auch die Inlandsumsätze ankommen. So findet die deutsche Fusionskontrolle im Regelfall (es gibt Ausnahmetatbestände) Anwendung, wenn die weltweiten Erlöse der beteiligten Parteien im Geschäftsjahr vor der Anmeldung 500 Mio. Euro überschreiten, mindestens eine beteiligte Partei Umsätze von über 25 Mio. Euro in Deutschland und eine weitere Partei Umsätze von über 5 Mio. Euro in Deutschland erzielt hat. In anderen Jurisdiktionen wird hingegen die Anwendbarkeit der Fusionskontrolle von der Überschreitung bestimmter Marktanteilsschwellen abhängig gemacht. Anzumelden sind die Zusammenschlüsse dann, wenn die Parteien gemeinsam oder einzeln einen gewissen Teil des jeweils relevanten Markts beherrschen.

Andere Länder, andere Regeln

Werden die Aufgreifkriterien erreicht, so stellt sich als nächstes die Frage, ob es sich bei der Transaktion um einen unternehmerischen Zusammenschluss – Zusammenschlusstatbestand – in der jeweiligen Fusionskontrolle handelt. Auch

insoweit bestehen nationale Unterschiede. Naturgemäß werden hier Fusionen und der Kontrollerwerb regelmäßig erfasst. Es gibt jedoch auch „exotischere“ Zusammenschlusstatbestände, welche auch einer inhaltlichen Rechtsunsicherheit unterliegen, wie beispielsweise der Erwerb eines wettbewerblich erheblichen Einflusses in Deutschland.



Frank A. Immenga
Partner bei LWS

Hürden internationaler Fusionskontrolle

Unterliegt eine Transaktion der Fusionskontrolle, ergeben sich vielfältige regulatorische Hürden. So bestehen erhebliche Unterschiede bei der Ausgestaltung des Verfahrens. Zunächst stellt sich die Frage, ob es sich um eine Anmeldepflicht handelt oder diese freiwillig erfolgt. Bei freiwilligen Anmeldungen hängt die Vorgehensweise von der Marktwirkung des Zusammenschlusses ab. Wenn der Zusammenschluss kartellrechtliche Probleme beinhaltet, ist eine freiwillige Anmeldung anzuraten. Denn dann gibt einem die Freigabe „kartellrechtliche Immunität“; ansonsten droht eine spätere Untersagung und Rückabwicklung bzw. Entflechtung. Besteht hingegen eine Anmeldepflicht, muss eine Transaktion angemeldet und freigegeben werden, bevor sie vollzogen werden kann. Weitere Unterschiede bestehen hinsichtlich des Zeitpunkts der Anmeldung. Anmeldefähig sind Transaktionen in der Regel, wenn das Zusammenschlussvorhaben hinreichend konkret beschrieben werden kann; dies kann schon vor Unterzeichnung des Vertrags der Fall sein. Es gibt jedoch auch Jurisdiktionen, in denen vor der Anmeldung eine bindende Vereinbarung vorliegen muss.

Ist dies geklärt, erfolgt die Anmeldung. Damit stellt sich die Frage der Form und des Inhalts der Anmeldung, der Kosten für das Verwaltungsverfahren, der Prüfungsfristen und der Prüfungskriterien im Sinne der materiellen Fusionskontrolle (in der Regel erfolgt eine Untersagung, wenn der Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt). Zu unterstreichen sind zuletzt die Rechtsfolgen bei Verletzung von Fusionskontrollvorschriften: Es drohen nicht nur schmerzhaft Bußgelder und Entflechtung, sondern auch Freiheitsstrafen in einigen Jurisdiktionen.

Fazit: Die internationale Fusionskontrolle ist ein Minenfeld. Zusammenschlusswilligen Unternehmen ist zu raten, jeden Schritt mit Sorgfalt und Umsicht zu planen. Angesichts des hohen Bußgeldrisikos lohnt sich die Mühe allemal. ■

Lovells berät Senior Lenders bei IMO Car Wash-Restrukturierung

RECHTSSTREIT BEENDET — Die internationale Anwaltssozietät **Lovells** hat ein Konsortium von Senior Lenders bei der Restrukturierung der **IMO Car Wash-Gruppe** (IMO) beraten. Das Team hat unter Federführung des Restrukturierungspartners **Paul McLoughlin** (London) beriet die Senior Lenders in allen Fragen des englischen und deutschen Restrukturierungs-, Gesellschafts- und Bankrechts.

Die Restrukturierung hatte zu einem Rechtsstreit geführt, dessen Ausgang von der gesamten Branche mit Spannung erwartet wurde. Die Entscheidung hat erhebliche Auswirkungen auf die Bewertung notleidender Kredite. Im Rahmen der Restrukturierung stimmte die Mehrheit der kreditgebenden Banken einem Scheme of Arrangement zu. Dieses sah eine Beteiligung der Mezzanine Lenders am Verwertungserlös nicht vor. Hiergegen wehrten sich die Mezzanine Lenders in einem Rechtsstreit. Sie beriefen sich auf eine unfaire Behandlung infolge eines angeblich zu niedrigen Verkaufspreises.

Der High Court in London bestätigte in seinem Urteil vom 11.8.09 die Rechtmäßigkeit des Scheme of Arrangement. Die Mezzanine Lenders gingen damit leer aus. Im Rahmen der Umsetzung der Entscheidung wurden die bestehenden Kredite der IMO-Gruppe umgeschuldet und die Kontrolle über den Konzern von den Senior Lenders übernommen.

IMO ist mit über 900 Autowaschanlagen in 14 Ländern Europas, vor allem in Deutschland, das größte Autowaschanlagen-Unternehmen der Welt. Das Unternehmen gehört einer Reihe von Fonds unter der Leitung einer Private Equity-Gesellschaft, die das Unternehmen im März 2006 erwarb. ■

TRANSFERMARKT

Graf von Westphalen baut mit **Dominik Ziegenhain** das Gesellschaftsrecht weiter aus. Zum Oktober wird er von **Freshfields Bruckhaus Deringer**, wo er seit 2003 tätig ist, in das Hamburger Büro von Graf von Westphalen wechseln und dort als Equity Partner einsteigen. Ziegenhain verfügt über umfangreiche Erfahrungen im nationalen und internationalen Corporate/M&A-Geschäft. Er ist an der Beratung einer Vielzahl renommierter Unternehmen beteiligt, insbesondere in den Bereichen Automotive, Logistics und Financial Institutions. + + + **Salans** stärkt die Banking- und Finance-Praxis mit **Tobias von Gostomski**. Der 37-jährige Rechtsanwalt steigt zum 1.9.2009 im Frankfurter Büro als Sozium ein. Bislang war er als Counsel bei **Lovells** tätig. Von Gostomski bringt Berufserfahrung sowohl aus der anwaltlichen Tätigkeit als auch der internen Bankenpraxis mit. Vor seinem Wechsel zu Lovells im Januar 2007 arbeitete er in der Rechtsabteilung der **Commerzbank** im Bereich syndizierte Finanzierungen und Kapitalmarktprodukte. Als Anwalt berät er vornehmlich bei Akquisitionsfinanzierungen, Projekt- und Immobilienfinanzierungen, bei syndizierten Krediten sowie Exportfinanzierungen. + + + **Lovells** hat neue Büroräume im jüngst

eröffneten Büroturm Sky Office am Kennedydamm in Düsseldorf bezogen. Die über 200 Mitarbeiter sind künftig auf fünf Etagen des Bürohauses der Firma **Orco Germany** beheimatet und nutzen damit bis zu 9 000 qm des 22 Stockwerke umfassenden Sky Office. + + + **Wulf Merkel**, derzeit Partner bei der Kanzlei **Schieder-mair Rechtsanwälte**, wechselt zum 1.10.09 in das Frankfurter Büro der **Luther Rechtsanwaltsgesellschaft**. Merkel wird als Partner den Bereich Corporate/M&A bei Luther verstärken. Vor seinem Einstieg bei Schieder-mair 2005 war Merkel zunächst bei der Sozietät **Schürmann & Partner** und später unter anderem als Managing Partner Germany von **Ashurst** tätig. Für Luther ist Merkel bereits der dritte prominente Quereinsteiger innerhalb kürzester Zeit.

DAS NEUESTE IN KÜRZE

— **Clifford Chance** hat unter der Leitung von Partner **Thomas Krecek** (Corporate, Frankfurt) das in Erlangen ansässige Unternehmen **Solar Millennium** beim Abschluss eines Joint Ventures mit **MAN Ferrostaal**, Cleveland (Ohio), beraten. Solar Millennium stellt sich in den USA neu auf und reagiert damit auf die dort steigende Nachfrage nach solarthermischer Stromerzeugung. Alle Aktivitäten auf dem US-amerikanischen Markt werden zukünftig in einem neuen Gemeinschaftsunternehmen, der **Solar Trust of America**, gebündelt. An diesem Unternehmen hält Solar Millennium über verbundene Unternehmen Anteile in Höhe von insgesamt 70%. Die übrigen 30% werden von MAN Ferrostaal, einem verbundenen Konzern der MAN Ferrostaal in Essen, gehalten. Solar Millennium bringt ihre bisherige amerikanische Projektentwicklungsgesellschaft als zukünftige Tochtergesellschaft in das Joint Venture ein.

— **Freshfields Bruckhaus Deringer** hat die Eigentümerfamilie **Steigenberger** beim Verkauf der gleichnamigen Hotelgesellschaft an den ägyptischen Touristikonzern **TRAVCO Group** rechtlich beraten. Seit Gründung durch **Albert Steigenberger** 1930 ist die Hotel-Gruppe von der Eigentümerfamilie zu einer der führenden europäischen Marken im Hotelgeschäft entwickelt worden. Nach einer Phase der Konsolidierung des Hotelportfolios hat Steigenberger nun mit Travco einen ebenfalls familiengeführten strategischen Investor gefunden, der die deutsche Unternehmenstradition fortführt und das angestrebte internationale Wachstum sichert. Das Beratungsteam umfasste u. a. **Burkard Bastuck**, **Harry Schmidt** (beide Unternehmensrecht) und **Matthias Koch** (IP).

— **CMS Hasche Sigle** hat unter Federführung der beiden Partner **Armin Dürrschmidt** und **Richard Mitterhuber** (beide Gesellschaftsrecht) den Maschinenbaukonzern **Brückner** beim Verkauf seiner Konzernsparte **Kiefel Extrusion** an das Unternehmen **Reifenhäuser** beraten. CMS hatte Brückner auch beim Erwerb der Kiefel-Gruppe im Jahr 2007 beraten. Mit dem strategischen Verkauf der Sparte will Brückner die erst vor zwei Jahren von der **JM Gesellschaft für industrielle Beteiligung** erworbene Kiefel-Unternehmensgruppe auf ihre nun verbleibenden Kernaktivitäten ausrichten.